

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	2.3.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....	33
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	41
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	42
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	43
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	70
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	80
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	84
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	85
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	88
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	92
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	93
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	94
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) .....	107
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	109
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	113

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder. Für die SAB sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

### Direktzahlungsverordnung:

- Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen betreffend Mulchen auf Alpweiden präzisiert werden. Mulchen, richtig durchgeführt, ist ein effizientes Mittel gegen Verbuschung und Rückgang der Biodiversität. Für die Umsetzung sollen unnötige administrative Aufwände nach Möglichkeit reduziert werden.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Die Einführung des Zusatzbeitrags für den Herdenschutz wird deshalb begrüsst. Es ist hingegen unverständlich, warum in der jetzigen angespannten Situation die Sömmerungsbeiträge für Schafe im Gegenzug gekürzt werden sollen.
- Die SAB fordert, dass der Herdenschutz über das Umweltbudget, d.h. mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Beiträge: Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die SAB fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Die Kürzungen dürfen keine Umlagerung der Beiträge vom Berg- ins Talgebiet zur Folge haben.
- Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung hat ein Mass erreicht, das für die Praxis nicht mehr überschaubar ist. Eine Fokussierung auf die wichtigsten Prinzipien und Linien wäre dringend angebracht. Der administrative Aufwand für die Betriebe darf nicht weiter steigen.

### Milchpreisstützungsverordnung:

- Die SAB stellt fest, dass sich der Bund (BLW) und die Branche nicht auf eine einverständliche Lösung betreffend Auszahlung der Verkäsungs- und Siloverzichtszulage einigen konnten. Da für dieses Geschäft keine zeitliche Dringlichkeit besteht, fordert die SAB, diesen Punkt aus der Vernehmlassungsvorlage zu streichen. Der Bund und die Branche sollen sich erneut zusammensetzen und eine tragfähige und breit abgestützte Lösung ausarbeiten, welche allfällige Mängel des geltenden Systems beseitigt und praxistauglich ist.

### Die SAB nimmt Stellung zu folgende Verordnungen:

- GUB/GGA-Verordnung
- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Milchpreisstützungsverordnung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

**BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB unterstützt die Möglichkeiten zur Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts als Anpassungsmassnahme an extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels. Auch die Möglichkeit, die nachhaltige Leistung der AOP-IGP-Produkte hervorzuheben, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Angaben freiwillig bleiben und dürfen nicht rückwirkend für bereits bestehende Pflichtenhefte eingefordert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	<sup>2</sup> Es kann auch folgende Angaben enthalten:  d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen:  a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>eines bestimmten Zeitraums verhindert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat.</p> <p><sup>4</sup> Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken;</li> <li>b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.</li> </ul>	
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Lösungsverfahren	

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Siehe allgemeine Bemerkungen S.3

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	<sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 <sup>bis</sup> , wenn diese Flächen und Bäume:	
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	
Art. 29 Abs. 4–8	<sup>4</sup> Zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</del></li> <li>b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und</li> <li>c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</li> </ul> <sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. <del>Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin</del>	Um die Offenhaltung von Weiden und somit die hohe Biodiversität im Sömmerungsgebiet weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen, richtig angewendet, eine gute Technik. Die vorgeschlagenen Präzisierungen verhindern einen kantonal nicht einheitlichen Vollzug und Unsicherheiten bei den Produzenten. Die SAB begrüsst deshalb die Einführung dieses Artikels. Unnötige administrative Einschränkungen müssen aber entfernt werden.  Zu Abs. 4 Buchstabe a: Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Entbuschung mit Mulchgeräten und Weidpflege. Um Vögel und Bodenleben zu schonen, sollte eine Entbuschung mit Mulchgeräten im Frühling/ Herbst erfolgen. Für die Weidpflege, insbesondere die Bekämpfung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</del></p> <p><sup>6</sup> Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</li> <li>b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.</li> <li>c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</li> </ul> <p><sup>7</sup> In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</p> <p><sup>8</sup> <del>Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</del></p>	<p>krautigen Problempflanzen, sollte jedoch keine zeitliche Einschränkung gemacht werden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung muss der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss. Mehrmaliges Mulchen pro Jahr kann für die Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sinnvoll sein.</p> <p>Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c: Eine Anhörung der aufgeführten Fachstellen würde zu sehr aufwändigen administrativen Verfahren führen. Kosten- und Nutzen dieser Verfahren würden in keinem Verhältnis stehen.</p> <p>Zu Abs. 8: Ein jährliches Mulchen über einige Jahre kann auf besonders stark verunkrauteten Flächen Sinn machen.</p>
Art. 35 Abs. 1–3	<p><sup>1</sup> Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV.</p> <p><sup>2</sup> Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen,</p>	Die SAB begrüsst diese Anpassung und Vereinheitlichung des zulässigen Anteils an Kleinstrukturen. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p> <p><sup>2bis</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.</p>	
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p><sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung, pro NST;</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p>	
<p>Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion</p>	<p>Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen</p>	<p><sup>1</sup> Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p>	<p>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden.</p> <p>Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern allgemein im Berggebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.</p> <p>Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 quinquies der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;</li> <li>b. Milchschafe;</li> <li>c. Ziegen;</li> <li>d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung umgesetzt werden;</li> <li>b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und</li> <li>c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>	<p>durch Mittel des BAFU und nicht als dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung der schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe c: Die Einführung des Zusatzbeitrags für Ziegen wird begrüsst.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe d: Der Zusatzbeitrag für die Tiere der Rindergattung wird unter der Voraussetzung gutgeheissen, als dass die Schützbarkeit dieser Tierkategorie nicht allgemein vorausgesetzt wird, denn in den allermeisten Regionen ist sicherer Herdenschutz für Rindvieh wegen den topographischen Voraussetzungen und den Grössen der Weiden schlichtweg ausgeschlossen. Betreffend Umsetzung stellt sich die Frage, wie mit gemischten Herden umgegangen werden soll, da ja Rinder bis 365 Tagen höchst selten auf separaten Weiden gehalten werden.</p>
<p>Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3</p>	<p>Festsetzung der Beiträge</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.</p>	
<p>Art. 57 Abs. 4</p>	<p><sup>4</sup> Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge</p>	<p>Die SAB unterstützt den Antrag bedingt.</p> <p>Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. <b>Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.</b></p>	<p>Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.</p>
<p>Art. 58 Abs. 7, 8 und 10</p>	<p><sup>7</sup> Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p><sup>8</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>10</sup> Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.</p>	<p>Die SAB begrüsst diese Anpassung.</p>
<p>Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen</p>	<p><sup>1</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. <del>Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen</p>	<p>Die SAB begrüsst grundsätzlich den ergänzenden Art. 58a.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von <b>agronomischen</b> Problemen <b>in der Fruchtfolge</b>.</p> <p><sup>5</sup> Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.</p>
<p>Art. 59 Abs. 1bis –4</p>	<p><sup>1bis</sup> Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p><sup>4</sup> Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sofern es die floristische Qualität erfordert.	
Art. 62 Abs. 5	<p><sup>5</sup> Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, <del>wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</del></p>	<p>Die SAB unterstützt grundsätzlich die Änderung.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.</p>
Art. 71b Abs. 5, 5 <sup>bis</sup> , 5 <sup>ter</sup> , 5 <sup>quater</sup> , 7, 7 <sup>bis</sup> , 8 Einleitungssatz und 13	<p><sup>5</sup> Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p><sup>5bis</sup> Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. <del>Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p><sup>5ter</sup> Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</p> <p><sup>5quater</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p><sup>7</sup> Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:</p>	<p>Die SAB begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich.</p> <p>Zu Abs. 5<sup>bis</sup>: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu,  2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu.</p> <p><sup>7bis</sup> Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist.</p> <p><sup>8</sup> Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</p> <p><sup>13</sup> Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</p>	
<p>Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;</li> <li>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</li> </ol> <p>b. Reben.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und</li> <li>2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.</p>	
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	
Art. 71e Abs. 2 und 3	<p><sup>2</sup> Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.</p>	Die SAB begrüsst diese Vereinfachung.
Art. 73 Bst. c und d	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</li> </ol>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	d. Tierkategorien der Schafgattung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</li> </ol>																	
Art. 115g Abs. 2	<sup>2</sup> Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.																	
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden <b>und für den Ersatz bestehender Bäume</b> , gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Die SAB stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.																
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>																		
Ziff. 2.1.9d	Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet: <table border="1" data-bbox="631 962 1149 1362" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Stickstoff</td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>1.8</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1.45</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I</td> <td>1.3</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone II</td> <td>1.0</td> </tr> <tr> <td>e. Bergzone III</td> <td>0.8</td> </tr> <tr> <td>f. Bergzone IV</td> <td>0.75</td> </tr> </tbody> </table>		Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:		Stickstoff	a. Talzone	1.8	b. Hügelzone	1.45	c. Bergzone I	1.3	d. Bergzone II	1.0	e. Bergzone III	0.8	f. Bergzone IV	0.75	
	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:																	
	Stickstoff																	
a. Talzone	1.8																	
b. Hügelzone	1.45																	
c. Bergzone I	1.3																	
d. Bergzone II	1.0																	
e. Bergzone III	0.8																	
f. Bergzone IV	0.75																	
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.</p> <p>9.7 Aufgehoben</p>	
<b>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b>		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die SAB unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die SAB unterstützt diese Streichung.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>		



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>A Biodiversitätsförderflächen</b>		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuan-saat bewilligen.	
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. <u>Kalkdünger sind zulässig.</u>	Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.  7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:  b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:  a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;  b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	
<b>Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>  <b>A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.  1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Fauna werden erhalten oder gefördert.</p> <p>1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich.</p> <p>1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.</p>	
<p>2. Risiken:</p>	<p>2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten.</p> <p>2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt.</p> <p>2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	mit flankierenden Massnahmen vermieden.	
3. Methodik:	<p>3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert.</p> <p>3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt.</p> <p>3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen.</p> <p>3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert.</p> <p>3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt.</p> <p>3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden.</p> <p>3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen).</p> <p>3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.</p> <p>3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen</b>	<p>Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Buntbrache Vollversion;</li> <li>b. Buntbrache Grundversion.</li> </ol> </li> <li>2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Rotationsbrache Vollversion;</li> <li>b. Rotationsbrache Grundversion.</li> </ol> </li> <li>3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Saum Trockenversion;</li> <li>b. Saum Feuchtversion.</li> </ol> </li> <li>4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig;</li> <li>b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig;</li> <li>c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig;</li> <li>d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig;</li> <li>e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig;</li> <li>f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig;</li> <li>g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig.</li> </ol> </li> <li>5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);</li> </ol> </li> </ol>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).	
<b>Anhang 6</b>  <b>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b>  <b>C Anforderungen für Weidebeiträge</b>  Ziff. 2.2 dritter Satz	2.2 .... Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrösserung der Weidefläche sichergestellt werden.	Die SAB begrüsst diese für die klimatischen Voraussetzungen im Berggebiet wichtige Änderung.
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung: <del>400</del> 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von zusätzlichen Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden. Gerade kleinstrukturierte Alpen sind davon stark betroffen.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	
Ziff. 1.6.3	<p>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST</li> <li>b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST</li> <li>c. Ziegen: 250 Fr. pro NST</li> <li>d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</li> </ul>	<p>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden</p> <p>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren. Zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</p>
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	<p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe auch Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</p> <p>Es muss überprüft werden, ob die Erhöhung des Produktionserschwernisbeitrags die Senkung des Basisbeitrags im Berggebiet kompensieren kann. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren.</p>
Ziff. 2.2.1	<p>Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in der Hügelzone 390 Fr.</li> <li>b. in der Bergzone I 510 Fr.</li> </ul>	Siehe Bemerkung oben



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																					
	c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.																																																						
Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11	Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 469 1339 1225"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>780</td> <td>1920</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>560</td> <td>1840</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300</td> <td>1700</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>300</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>300</td> <td>1540</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>300</td> <td>1470</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300</td> <td>1360</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>300</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td> <td>300</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11. Uferwiese</td> <td>300</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr		1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	780	1920	b. Hügelzone	560	1840	c. Bergzone I und II	300	1700	d. Bergzone III und IV	300	1100				3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	300	1540	b. Hügelzone	300	1470	c. Bergzone I und II	300	1360	d. Bergzone III und IV	300	1000				4. Extensive Weiden und Waldweiden	300	700				11. Uferwiese	300		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																						
	I	II																																																					
	Fr./ha und Jahr																																																						
1. Extensiv genutzte Wiesen																																																							
a. Talzone	780	1920																																																					
b. Hügelzone	560	1840																																																					
c. Bergzone I und II	300	1700																																																					
d. Bergzone III und IV	300	1100																																																					
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																																																							
a. Talzone	300	1540																																																					
b. Hügelzone	300	1470																																																					
c. Bergzone I und II	300	1360																																																					
d. Bergzone III und IV	300	1000																																																					
4. Extensive Weiden und Waldweiden	300	700																																																					
11. Uferwiese	300																																																						
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:  a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.																																																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
Ziff. 5.8.1	<p>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.</li> <li>2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.</li> </ol> <p>b. für Reben: 600 Fr.</p>																																	
Ziff. 5.12.1	<p>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 746 1339 1466"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: right;">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>BTS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="2">b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td> </tr> <tr> <td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Beitrag (Fr. je GVE)		Tierkategorie	BTS	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		1. Milchkühe	75	2. andere Kühe	75	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</p> <p>Die SAB lehnt die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren.</p> <p>Die Reduktion der BTS-Beiträge würde Betrieb im Berggebiet überdurchschnittlich treffen, da Kompensation durch andere neue Massnahmen nicht möglich ist.</p>
Beitrag (Fr. je GVE)																																		
Tierkategorie	BTS																																	
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																		
1. Milchkühe	75																																	
2. andere Kühe	75																																	
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75																																	
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75																																	
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-																																	
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75																																	
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75																																	
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75																																	
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-																																	
b. Tierkategorien der Pferdegattung:																																		
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75																																	
2. Hengste, über 900 Tage alt	-																																	
3. Tiere, bis 900 Tage alt	-																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:	
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-
	d. Tierkategorien der Schafgattung:	
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:	
	1. Zuchteber, über halbjährig	-
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130
	3. säugende Zuchtsauen	130
	4. abgesetzte Ferkel	130
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mast-schweine	130
	f. Kaninchen:	
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:	
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235
	4. Mastpoulets	235
	5. Truten	235
	h. Wildtiere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Hirsche	-	
	2. Bisons	-	
Ziff. 5.13.1	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>		<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.</p> <p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Bergbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte.</p>
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>			
Ziff. 2.2.5 Bst. b			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).		15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge	
Ziff. 2.3a Bst. b und c			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.		300 Fr./ha betroffene Fläche	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>									
<p>c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</p>	<p>300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</p>										
<p>Ziff. 2.7a.1</p>	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>										
<p>Ziff. 2.9.4 Bst. e</p> <table border="1" data-bbox="241 995 1285 1417"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="241 995 943 1066">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="943 995 1285 1066">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1066 477 1278"> <p>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> </td> <td data-bbox="477 1066 943 1278"> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</p> </td> <td data-bbox="943 1066 1285 1278"> <p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1278 477 1417"></td> <td data-bbox="477 1278 943 1417"> <p>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)</p> <p>Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</p> </td> <td data-bbox="943 1278 1285 1417"> <p>4 Pte. Pro fehlender Tag</p> </td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	<p>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p>	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</p>	<p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p>		<p>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)</p> <p>Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</p>	<p>4 Pte. Pro fehlender Tag</p>	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
<p>Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p>	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</p>	<p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p>									
	<p>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)</p> <p>Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1,</p>	<p>4 Pte. Pro fehlender Tag</p>									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	4.2 und 4.3)																			
<p>Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung</p> <table border="1" data-bbox="241 400 1283 1034"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 400 754 507">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="754 400 1016 507"></th> <th data-bbox="1016 400 1283 507">Kürzung oder Mas- snahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 507 754 788">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td> <td data-bbox="754 507 1016 788">erste Feststellung</td> <td data-bbox="1016 507 1283 582">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 788 754 788"></td> <td data-bbox="754 788 1016 932">erster und zweiter Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1016 788 1283 863">400 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 788 754 788"></td> <td data-bbox="754 788 1016 1034">ab dem dritten Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="1016 788 1283 1034">100 % der betreffenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 788 754 932">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td> <td data-bbox="754 788 1016 932"></td> <td data-bbox="1016 788 1283 932">100 % der betreffenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 932 754 1034">c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)</td> <td data-bbox="754 932 1016 1034"></td> <td data-bbox="1016 932 1283 1034">Frist für Ergänzung oder Korrektur</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Mas- snahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung	200 Fr.		erster und zweiter Wiederholungsfall	400 Fr.		ab dem dritten Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Beiträge	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		100 % der betreffenden Beiträge	c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur	
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Mas- snahme																		
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung	200 Fr.																		
	erster und zweiter Wiederholungsfall	400 Fr.																		
	ab dem dritten Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Beiträge																		
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		100 % der betreffenden Beiträge																		
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur																		
<p>Ziff. 3.5</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <table border="1" data-bbox="241 1209 1283 1455"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1209 1016 1284">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1016 1209 1283 1284">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1284 1016 1359">Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</td> <td data-bbox="1016 1284 1283 1359">200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1359 1016 1455">Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td> <td data-bbox="1016 1359 1283 1455">oder pro fehlende oder mangelhafte</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	oder pro fehlende oder mangelhafte													
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument																			
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	oder pro fehlende oder mangelhafte																			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
<p>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</p> <p>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</p> <p>Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</p>	<p>Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</p>							
<p>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s</p> <table border="1" data-bbox="241 1031 1317 1315"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1031 1189 1099">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1189 1031 1317 1099">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1099 1189 1206">r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td> <td data-bbox="1189 1099 1317 1206">10%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1206 1189 1315">s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</td> <td data-bbox="1189 1206 1317 1315">15%</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%	s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)	15%	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%							
s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)	15%							
<p>Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Die Aufhebung wird begrüsst.</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<p>Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen</p> <p>3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <p>3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</p> <table border="1" data-bbox="241 469 1283 786"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 469 1055 539">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 469 1283 539">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 539 1055 679">a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td data-bbox="1055 539 1283 679">60 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 679 1055 786">b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td data-bbox="1055 679 1283 786"><del>420</del> 100 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags	b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>420</del> 100 % des Zusatzbeitrags	<p>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags							
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>420</del> 100 % des Zusatzbeitrags							
<p>Ziff. 3.8.1 Bst. c und d</p> <table border="1" data-bbox="241 858 1283 1211"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 858 1070 928">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1070 858 1283 928">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 928 1070 1069">c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td> <td data-bbox="1070 928 1283 1069">200 % x QB II- <del>der betroffene-</del> <del>nen Teilfläche</del></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1069 1070 1211">d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</td> <td data-bbox="1070 1069 1283 1211">200 % x QB II- <del>der betroffene-</del> <del>nen Teilfläche</del></td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II- <del>der betroffene-</del> <del>nen Teilfläche</del>	d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II- <del>der betroffene-</del> <del>nen Teilfläche</del>	<p>Beim Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche ist deshalb unverhältnismässig.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II- <del>der betroffene-</del> <del>nen Teilfläche</del>							
d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II- <del>der betroffene-</del> <del>nen Teilfläche</del>							
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.							



**BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	<p><sup>1</sup> Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten;</li> <li>b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle;</li> <li>c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen;</li> <li>d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist;</li> <li>b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert;</li> <li>c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt;</li> <li>d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert;</p> <p>e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat;</p> <p>f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt;</p> <p>g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.</p>	
<p>Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen</p>	<p>Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden:</p> <p>a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten;</p> <p>b. die Produktentwicklung;</p> <p>c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden;</p> <p>d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten;</p> <p>e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme;</p> <p>f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden;</p> <p>g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.</p>	
<p>Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von</p>	<p><sup>1</sup> Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Produktionsstandards	<p>a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei.</p> <p>b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung.</p> <p>c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen.</p> <p>d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt.</p> <p>e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden.</p> <p><sup>2</sup> Trägerschaft kann sein:</p> <p>a. eine Branchenorganisation; oder</p> <p>b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterrinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst.</p> <p><sup>3</sup> Die Trägerschaft muss:</p> <p>a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen;</p> <p>b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und</li> <li>d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.</li> </ul>	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen.</li> <li>b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend.</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein;</li> <li><sup>3</sup> Die Trägerschaft muss:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;</li> <li>b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen;</li> <li>c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.</li> </ul> </li> </ol>	
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</li> </ol>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
der Entwicklung von Prototypen	<p>a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.</p> <p>b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei.</p> <p>c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.</p>	
Art. 6 Gesuche	<p><sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuche müssen enthalten:</p> <p>a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft;</p> <p>b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten;</p> <p>c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird;</p> <p>d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen:</p> <p>a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens;</p> <p>b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.</p>	
<p>Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.</p> <p><sup>2</sup> Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen.</p> <p><sup>3</sup> Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt</p>	
<p>Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit .</p> <p><sup>2</sup> Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:</p> <p>a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken;</p> <p>b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>3</sup> Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre;</li> <li>b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.</li> </ul>	
<p>Art. 9 Anrechenbare Kosten</p>	<p><sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Anrechenbar sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten;</li> <li>b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern;</li> <li>c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse;</li> <li>d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften;</li> <li>b. Mitgliederbeiträge an Dritte;</li> <li>c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c;</li> <li>d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	<p><sup>1</sup> Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW legt in der Verfügung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen;</li> <li>b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist;</li> <li>c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.</li> </ul>	
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	



**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB begrüsst die Anpassungen. Wichtig ist, dass die Solaranlagen nur in der LN verbleiben, sofern die Anlage Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion mit sich bringt. Die SAB fordert bei Art. 16 eine Präzisierung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	<p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>f. Flächen mit Solaranlagen.</p> <p><sup>5</sup> Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:</p> <p>a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und</li> <li>2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.</li> </ol>	<p>Die SAB begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt.</p> <p>Für die SAB hat der Ausbau von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Anlagen oberste Priorität. Ein Ausbau auf Freiflächen kommt nur dann in Frage, wenn dadurch die landwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlansreizen bewahrt.</p>
Art. 17 Abs. 4	<p><sup>4</sup> Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.</p>	

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10 Abs. 3	<sup>3</sup> Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	<sup>2</sup> Als Kontrollnachweise gelten:  a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	<sup>4</sup> Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind;</li> <li>b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind;</li> <li>c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV).</p> <p><sup>4</sup> Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Begriffe	<p><sup>1</sup> Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern;</li> <li>b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt;</li> <li>c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;</li> <li>d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;</li> <li>e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;</li> <li>f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;</li> <li>g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;</li> <li>h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;</li> <li>i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
	<p>j. Loselieferung: Düngelieferung ohne Verpackung;  k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="651 608 1361 1407"> <thead> <tr> <th data-bbox="651 608 1008 679">EU</th> <th data-bbox="1008 608 1361 679">Schweiz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="651 679 1008 1027"> a. Französische Begriffe:   fertilisant   éléments nutritifs   mise à disposition sur le marché </td> <td data-bbox="1008 679 1361 1027"> engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a   éléments fertilisants   mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f </td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 1027 1008 1407"> b. Deutsche Begriffe   Düngeprodukt, Düngemittel   Bereitstellung auf dem Markt   Gärrückstände   Organisches Material </td> <td data-bbox="1008 1027 1361 1407"> Dünger   Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f   Gärgut   Organische Substanz </td> </tr> </tbody> </table>	EU	Schweiz	a. Französische Begriffe:  fertilisant  éléments nutritifs  mise à disposition sur le marché	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a  éléments fertilisants  mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f	b. Deutsche Begriffe  Düngeprodukt, Düngemittel  Bereitstellung auf dem Markt  Gärrückstände  Organisches Material	Dünger  Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f  Gärgut  Organische Substanz	
EU	Schweiz							
a. Französische Begriffe:  fertilisant  éléments nutritifs  mise à disposition sur le marché	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a  éléments fertilisants  mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f							
b. Deutsche Begriffe  Düngeprodukt, Düngemittel  Bereitstellung auf dem Markt  Gärrückstände  Organisches Material	Dünger  Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f  Gärgut  Organische Substanz							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>		<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	c. Italienische Begriffe:  prodotto fertilizzante  nutriente  messa a disposizione sul mercato  materia secca	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a  nutriente  messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F  sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure  Art. 3 Pflichten der Hersteller	<sup>1</sup> Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.  <sup>2</sup> Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.		
Art. 4 Pflichten der Importeure	<sup>1</sup> Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert.  <sup>2</sup> Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<sup>3</sup> Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.	
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	<sup>1</sup> Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produktregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein.  <sup>2</sup> Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	
3. Kapitel Zulassung von Düngern  1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen  Art. 6 Zulassungspflicht	<sup>1</sup> Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde.  <sup>2</sup> Ein Dünger ist zugelassen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören;</li> <li>b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist.</li> </ul> <sup>3</sup> Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung;</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. Er hat bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden;</p> <p>c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemäsem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen;</p> <p>d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.</p>	
<p>Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz</p>	<p><sup>1</sup> Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen.</p> <p><sup>2</sup> An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.</p>	
<p>Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung</p>	<p><sup>1</sup> Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen.</p> <p><sup>2</sup> Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm,</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigegeben werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden.</p> <p><sup>6</sup> Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.</p>	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	<p><sup>1</sup> Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder</li> <li>b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Absatz 1 ChemRRV.	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	<p>Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen;</li> <li>b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen;</li> <li>c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.</li> </ul>	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	<p><sup>1</sup> Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten.</p> <p><sup>2</sup> Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p><sup>4</sup> Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind.</p> <p><sup>5</sup> Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.</p>	
<p>2. Abschnitt</p> <p>Registrierungspflichtige Dünger</p> <p>Art. 14 Registrierungspflicht</p>	<p><sup>1</sup> Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. PFC 1: Dünger;</li> <li>2. PFC 2: Kalkdünger;</li> <li>3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel;</li> <li>4. PFC 4: Kultursubstrat;</li> <li>5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten;</li> <li>6. PFC 100: Hofdünger;</li> <li>7. PFC 101(A): Kompost, oder</li> <li>8. PFC 101(B): Gärgut.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;</li> <li>2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;</li> <li>3. CMC 3: Kompost;</li> <li>4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;</li> </ol>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger.	
Art. 15 Registrierung	<sup>1</sup> Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.  <sup>2</sup> Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	<sup>1</sup> Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit.  <sup>2</sup> Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:  a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt.</p> <p>c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.</p>	
<p>3. Abschnitt Registrierungsverfahren</p> <p>Art. 18 Verfahren</p>	<p><sup>1</sup> Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt.</p> <p><sup>5</sup> Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produktregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	<p><sup>1</sup> Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist;</li> <li>b. den Namen und die Adresse des Herstellers;</li> <li>c. den Handelsnamen;</li> <li>d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört;</li> <li>e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien;</li> <li>f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ;</li> <li>g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;</li> <li>h. den Verwendungszweck;</li> <li>i. die Gebrauchsanweisung;</li> <li>j. die Etiketle, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produktregister eingetragen werden</p>	
4. Abschnitt  Bewilligungspflichtige Dünger  Art. 20 Bewilligungspflicht	<p><sup>1</sup> Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. PFC 5: Hemmstoff;</li> </ul> </li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans;</li> <li>3. PFC 101: Recyclingdünger;</li> <li>4. PFC 102: Düngerzusätze;</li> <li>5. PFC 103: Sonstige Dünger.</li> <li>a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt;</li> <li>b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. CMC 7: Mikroorganismen;</li> <li>2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG;</li> <li>3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte;</li> <li>4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte;</li> <li>5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und</li> <li>6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien;</li> </ul> </li> <li>c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen;</li> <li>d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben;</li> <li>e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten;</li> <li>f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilli-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>gungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält.</p> <p><sup>3</sup> Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 21 Bewilligung</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie.</p> <p><sup>4</sup> Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind.</p> <p><sup>5</sup> Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden.</p> <p><sup>6</sup> Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschrän-</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>kenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist;</li> <li>b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet;</li> <li>c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind;</li> <li>d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemäße Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet.</li> </ul> <p><sup>7</sup> Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.</p> <p><sup>8</sup> Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.</p>	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	<p><sup>1</sup> Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind;</li> <li>b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder</p> <p>c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird.</p> <p><sup>2</sup> Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.</p>	
<p>Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung</p>	<p><sup>1</sup> Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Sind unannehbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.</p>	
<p>5. Abschnitt</p> <p>Bewilligungsverfahren</p> <p>Art. 24 Verfahren</p>	<p><sup>1</sup> Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.</p> <p><sup>3</sup> Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchunterlagen.	
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	<p><sup>1</sup> Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben;</li> <li>b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;</li> <li>c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers;</li> <li>d. den Handelsnamen des Düngers;</li> <li>e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört;</li> <li>f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;</li> <li>g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften;</li> <li>h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;</li> <li>i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers;</li> <li>j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.</p> <p><sup>3</sup> Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen.</p> <p><sup>5</sup> Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet.</p> <p><sup>6</sup> Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden.</p> <p><sup>7</sup> Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.</p> <p><sup>8</sup> Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	
<p>Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche</p>	<p>Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder</li> <li>b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.</li> </ul>	
<p>Art. 27 Beurteilung des Gesuchs</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.</p>	
<p>Art. 28 Erneuerung der Bewilligung</p>	<p><sup>1</sup> Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Produkteregister erfasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.</p>	
<p>6. Abschnitt</p> <p>Erfassung von Düngelieferungen und -anwendungen</p> <p>Art. 29 Meldepflicht für Düngelieferungen</p>	<p><sup>1</sup> Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden.</p> <p><sup>2</sup> Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden.</p> <p><sup>3</sup> Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.</p>	
<p>Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern</p>	<p><sup>1</sup> Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen,</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.</p>	
<p>4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen</p> <p>Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen</p>	<p><sup>1</sup> Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an.</p> <p><sup>3</sup> Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein.</p> <p><sup>5</sup> Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben;</li> <li>b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden;</li> <li>c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und</li> <li>d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.</li> </ul>	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	<p><sup>1</sup> Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup> Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.</p>	
Art. 33 Anpreisungen	<p><sup>1</sup> Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind deutlich erkennbar anzugeben:</p> <p>a. der Handelsname oder Name der Produktlinie;  b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.</p>	
<p>5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik</p> <p>Art. 34 Produkteregister</p>	<p><sup>1</sup> Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produkteregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produkteregister erfasst.</p>	
<p>Art. 35 Umsatzstatistik</p>	<p><sup>1</sup> Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.</p>	
<p>6. Kapitel Vollzug und Kontrolle</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden</p> <p>Art. 36 Vollzug</p>	<p><sup>1</sup> Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.</p> <p><sup>3</sup> Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern.</p> <p><sup>4</sup> Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder,</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	
<p>Art. 37 Befugnisse des BLW</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden;</li> <li>b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört;</li> <li>c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen;</li> <li>d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten;</li> <li>e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen.</li> <li>f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.</p>	
<p>Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.</p>	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	<p><sup>1</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern.</p> <p><sup>2</sup> Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.</p>	
Art. 40 Gebühren	<p>Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen	<p><sup>1</sup> Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Ag-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 41 Probenahme und Analysen	<p>roscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.</p> <p><sup>2</sup> Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.</p>	
3. Abschnitt  Toleranzen und Einschränkung  Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	<p><sup>1</sup> Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.</p>	
7. Kapitel Schlussbestimmungen  Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	<p><sup>1</sup> Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wur-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>den, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.</p> <p><sup>3</sup> Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss.</p> <p><sup>4</sup> Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;</li> <li>b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.</li> </ul>	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 2 <sup>ter</sup>	2 <sup>ter</sup> Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:  b. Leistungsprüfungen:  2. Milchproben:  – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken  6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	<p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken</li> <li>– je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.</p>	
Art. 21 Abs. 4	<p><sup>4</sup> Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>	
Art. 22 Abs. 3	<p><sup>3</sup> Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	<p><sup>1</sup> Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Schweizer Rassen,</li> <li>2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;</li> </ul> </li> <li>b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b<sup>bis</sup> Absatz 2;</li> <li>c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtetem Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.</p>	
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	<p>Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken</p> <p><sup>1</sup> Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte wer-</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>den an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>	
<p>Art. 23b<sup>bis</sup> Betrieb nationaler Genbanken</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).</p> <p><sup>2</sup> Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Besamungsstationen.</li> <li>b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart.</p> <p><sup>5</sup> Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren.</li> <li>b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson,</li> <li>2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,</li> <li>3. Art und Umfang des Kryomaterials,</li> <li>4. die Herstellungsprotokolle,</li> <li>5. die Lagerorte und -verteilung.</li> </ol>	
<p>Art. 23b<sup>ter</sup> Nutzung von in nationalen Genbanken gelager-tem Kryomaterial</p>	<p><sup>1</sup> Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;</li> <li>b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht;</li> </ol> <p><sup>3</sup> Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart.</p> <p><sup>5</sup> Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	<p>Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <p>f. die Honigbienenengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je Königin: 285.60 Franken</li> <li>2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken</li> </ol> <p><sup>5</sup> Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4	<p>Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p>c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und;</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.</p> <p>b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.</p> <p>c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.</p> <p>d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.</p>	
Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen	<p><sup>1</sup> Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen:</p> <p>a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;</p> <p>d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und</p> <p>e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Referenzperiode belegt wurde,</li> <li>2. im Herdebuch eingetragen ist, und</li> <li>3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.</p>	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1 <sup>bis</sup> , 3, 4 und 5	<p><sup>1bis</sup> Beitragsberechtigter ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist;</li> <li>b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist;</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbiendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenz-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>periode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.</p> <p><sup>5</sup> Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienen-drohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p>	
Art. 25 Abs. 1 und 1b <sup>is</sup>	<p><sup>1</sup> Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>	
Anhang 1	Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».	

**BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16b	<p>Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und</li> <li>b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.</li> </ul>	
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	<p><sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder</li> </ul>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind;</li> <li>b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</li> <li>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</li> <li>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.</li> </ul> </li> </ul>	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	<p><sup>1</sup> Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind;</p> <p>b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</p> <p>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</li> <li>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.</li> </ol>	
Art. 19 Abs. 1	<sup>1</sup> Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	<sup>1</sup> Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen.  <sup>2</sup> Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	<sup>1</sup> Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bescheinigung muss:</p> <p>b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden;</p> <p><sup>2bis</sup> Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.</p>	

**BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	<sup>2</sup> Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Zulagen für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2025 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. Die SAB stellt fest, dass das vorgeschlagene System nicht genügend ausgereift und nicht praxistauglich zu sein scheint. Insbesondere stellen wir Mängel fest bei der angedachten Datenüberlieferung (Menge der effektiv verkästen Milch) der Milchverarbeiter an die Produzenten bzw. den Bund und deren Überprüfbarkeit. Da keine zeitliche Dringlichkeit besteht, schlagen wir vor, die Vorlage zurückzustellen, damit der Bund zusammen mit der Branche eine praxistaugliche Lösung suchen kann.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	<sup>1</sup> Aufgehoben <sup>2</sup> Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	<sup>1</sup> Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	
Art. 2a Abs. 1	<sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.  <sup>2</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</li> <li>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</li> <li>c. den Entzug einer Ermächtigung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p><sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</li> <li>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</li> <li>c. den Entzug einer Ermächtigung.</li> </ul>	
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	<p><sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
Art. 9 Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup>	<p><sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;</li> <li>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,</li> </ul> <p><sup>3bis</sup> Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	<p>II</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25 Abs. 3 und 4	<p><sup>3</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.</p>	
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	<p><sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <p>b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.</p>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	<p><sup>1</sup> Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache;</li> <li>b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung;</li> <li>c. Daten zu den folgenden Tieren:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>– in der Tierhaltung stehen</li> <li>– die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder</li> <li>– in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,</li> </ul> </li> <li>2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2</sup> Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers;</li> <li>b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;</li> <li>c. Tierdaten zu den Equiden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer</p>	<p><sup>1</sup> Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit;</li> <li>b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status;</li> <li>c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Morderhinkestatus.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tiergeschichte;</li> <li>b. Tierdetail;</li> <li>c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum;</li> <li>d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum;</li> <li>e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.</p>	
<p>Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissen-</p>	<p><sup>1</sup> Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
schaftliche Untersuchungszwecke	Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.  <sup>2</sup> Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2  Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger  Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diesem Vorschlag liegt die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste zugrunde. Die SAB kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Deshalb hält die SAB an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff fest.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:  a. Stickstoff: um mindestens <del>45</del> 10 Prozent;	

**BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Anhang 1</p> <p>Ziff. 8.6 und 8.7</p>	<p>8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011</p> <p>8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken</p> <p>8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben</p>	

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4b Abs. 1	<p><sup>1</sup> Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte;</li> <li>b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7;</li> <li>c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.</li> </ul>	
Anhang 2	<p>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</p> <p>Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
	<table border="1" data-bbox="638 268 1332 323"> <tr> <td data-bbox="638 268 913 323">Bezeichnung</td> <td data-bbox="913 268 1332 323">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> </table> <p data-bbox="638 368 1332 389">2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch – mineralischen Ursprungs</p> <p data-bbox="638 400 1332 421"><i>Folgende Einträge sollen ergänzt werden</i></p> <table border="1" data-bbox="638 432 1332 512"> <tr> <td data-bbox="638 432 913 480">Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td> <td data-bbox="913 432 1332 480">Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach <u>Dünger-Verordnung</u> entsprechen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 480 913 512">Kaliumchlorid</td> <td data-bbox="913 480 1332 512">nur natürlichen Ursprungs</td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach <u>Dünger-Verordnung</u> entsprechen.	Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs							
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften													
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach <u>Dünger-Verordnung</u> entsprechen.													
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs													
<p data-bbox="226 564 618 655">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</p> <p data-bbox="226 703 618 724">Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C</p>	<p data-bbox="618 564 1352 624">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger</p> <table border="1" data-bbox="638 671 1332 727"> <thead> <tr> <th data-bbox="638 671 705 692">Code</th> <th data-bbox="705 671 913 692">Bezeichnung</th> <th colspan="2" data-bbox="913 671 1332 692">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="913 703 1108 724">pflanzlichen Ursprungs</th> <th data-bbox="1108 703 1332 724">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> </table> <p data-bbox="638 735 1332 756"><i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i></p> <table border="1" data-bbox="638 783 1332 903"> <tr> <td data-bbox="638 783 705 804">E 551</td> <td data-bbox="705 783 913 804">Siliciumdioxid</td> <td colspan="2" data-bbox="913 783 1332 903">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td> </tr> </table>	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln				pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.		
Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln												
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs											
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.												
	<p data-bbox="618 948 1352 1038">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <p data-bbox="618 1086 1352 1214">1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p>													

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%; text-align: left;">Bezeichnung</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="width: 35%; text-align: center;">pflanzlichen Ursprungs</th> <th style="width: 35%; text-align: center;">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i></td> </tr> <tr> <td>Essigsäure/Essig</td> <td>nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> <td>nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> </tr> <tr> <td>Hopfenextrakt</td> <td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td> <td>nicht zulässig</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%; text-align: left;">Bezeichnung</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="width: 35%; text-align: center;">pflanzlichen Ursprungs</th> <th style="width: 35%; text-align: center;">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pinienharzextrakt</td> <td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td> <td>nicht zulässig</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>			Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig	
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																									
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																								
<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>																										
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig																								
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig																								
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																									
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																								
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig																								
	<p><b>Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%; text-align: left;">Zutat</th> <th style="text-align: center;">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i></td> </tr> <tr> <td>Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.</td> <td>Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert</td> </tr> </tbody> </table>	Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>		Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert																			
Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																									
<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>																										
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert																									
<p>Anhang 3b</p>	<p>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</p> <p>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.</p>																									



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
	<p>2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</p>													
<p>Anhang 6</p>	<p><b>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich</b></p> <p><b>1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.</p> <p><b>2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung</b></p> <p>Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="629 997 1330 1230"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 997 1176 1023">Tiere</th> <th data-bbox="1176 997 1330 1054">Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m<sup>2</sup>/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1066 1176 1091">Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1176 1066 1330 1091">2,8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1098 1176 1123">Zuchteber</td> <td data-bbox="1176 1098 1330 1123">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1129 1176 1155">Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td data-bbox="1176 1129 1330 1155">1,65</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1161 1176 1187">Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td data-bbox="1176 1161 1330 1187">1,10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1193 1176 1219">Abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1176 1193 1330 1219">0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel</b></p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</p>	Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	2,8	Zuchteber	10	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10	Abgesetzte Ferkel	0,80	
Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier													
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8													
Zuchteber	10													
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65													
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10													
Abgesetzte Ferkel	0,80													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																			
Anhang 7	<p><b>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</b></p> <p>Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.</p> <p><b>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte</b></p> <p><b>1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</b></p> <table border="1" data-bbox="636 683 1337 1342"> <thead> <tr> <th data-bbox="636 683 741 783">Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel<sup>3</sup></th> <th data-bbox="748 683 1048 783">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1055 683 1337 783">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>11.1.1</td><td>Calciumcarbonat</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.2</td><td>Kohlensaurer Muschelkalk</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.4</td><td>Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.5</td><td>Lithothamnium</td><td></td></tr> <tr><td>11.1.13</td><td>Calciumgluconat</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.1</td><td>Magnesiumoxid</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.4</td><td>Magnesiumsulfat, wasserfrei</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.6</td><td>Magnesiumchlorid</td><td></td></tr> <tr><td>11.2.7</td><td>Magnesiumcarbonat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.1</td><td>Dicalciumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.3</td><td>Monocalciumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.5</td><td>Calcium-Magnesiumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.8</td><td>Magnesiumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.10</td><td>Mononatriumphosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.3.16</td><td>Calcium-Natrium-Phosphat</td><td></td></tr> <tr><td>11.4.1</td><td>Natriumchlorid</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel <sup>3</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	11.1.1	Calciumcarbonat		11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk		11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)		11.1.5	Lithothamnium		11.1.13	Calciumgluconat		11.2.1	Magnesiumoxid		11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei		11.2.6	Magnesiumchlorid		11.2.7	Magnesiumcarbonat		11.3.1	Dicalciumphosphat		11.3.3	Monocalciumphosphat		11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat		11.3.8	Magnesiumphosphat		11.3.10	Mononatriumphosphat		11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat		11.4.1	Natriumchlorid		
Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel <sup>3</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																																																			
11.1.1	Calciumcarbonat																																																				
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk																																																				
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)																																																				
11.1.5	Lithothamnium																																																				
11.1.13	Calciumgluconat																																																				
11.2.1	Magnesiumoxid																																																				
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei																																																				
11.2.6	Magnesiumchlorid																																																				
11.2.7	Magnesiumcarbonat																																																				
11.3.1	Dicalciumphosphat																																																				
11.3.3	Monocalciumphosphat																																																				
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat																																																				
11.3.8	Magnesiumphosphat																																																				
11.3.10	Mononatriumphosphat																																																				
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat																																																				
11.4.1	Natriumchlorid																																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	11.4.2	Natriumbicarbonat	
	11.4.4	Natriumcarbonat	
	11.4.6	Natriumsulfat	
	11.5.1	Kaliumchlorid	
	2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte		
	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzentresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
	ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
		Kräuter	sofern:
		Melassen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																								
		Gewürze  1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;																									
	<b>Teil B Futtermittelzusatzstoffe</b>  <b>1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe</b>  Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:  <table border="1" data-bbox="636 791 1330 1123"> <thead> <tr> <th>Kennnummer oder Funktionsgruppe<sup>4</sup></th> <th>Bezeichnung</th> <th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1a200</td> <td>Sorbinsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1k236</td> <td>Ameisensäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1k237i</td> <td>Natriumformiat</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1a260</td> <td>Essigsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1a270</td> <td>Milchsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1k280</td> <td>Propionsäure</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1a330</td> <td>Zitronensäure</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Kennnummer oder Funktionsgruppe <sup>4</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	1a200	Sorbinsäure		1k236	Ameisensäure		1k237i	Natriumformiat		1a260	Essigsäure		1a270	Milchsäure		1k280	Propionsäure		1a330	Zitronensäure		
Kennnummer oder Funktionsgruppe <sup>4</sup>	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																									
1a200	Sorbinsäure																										
1k236	Ameisensäure																										
1k237i	Natriumformiat																										
1a260	Essigsäure																										
1a270	Milchsäure																										
1k280	Propionsäure																										
1a330	Zitronensäure																										
	Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:  <table border="1" data-bbox="636 1241 1330 1321"> <thead> <tr> <th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																						
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 266 779 320">1b306(i)</td> <td data-bbox="786 266 1066 320">Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen</td> <td data-bbox="1072 266 1341 320"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 325 779 400">1b306(ii)</td> <td data-bbox="786 325 1066 400">Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)</td> <td data-bbox="1072 325 1341 400"></td> </tr> </table>	1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen		1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)																							
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen																												
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)																												
	<p data-bbox="629 458 1223 488">Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 533 792 587">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="799 533 1066 587">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1072 533 1330 587">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 592 792 667">E 535</td> <td data-bbox="799 592 1066 667">Natriumferrocyanid</td> <td data-bbox="1072 592 1330 667">Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 671 792 699">E551b</td> <td data-bbox="799 671 1066 699">Kolloidales Siliziumdioxid</td> <td data-bbox="1072 671 1330 699"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 703 792 758">E551c</td> <td data-bbox="799 703 1066 758">Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)</td> <td data-bbox="1072 703 1330 758"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 762 792 790">1m558i</td> <td data-bbox="799 762 1066 790">Bentonit</td> <td data-bbox="1072 762 1330 790"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 794 792 821">E559</td> <td data-bbox="799 794 1066 821">Kaolinit-Tone, asbestfrei</td> <td data-bbox="1072 794 1330 821"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 826 792 880">E560</td> <td data-bbox="799 826 1066 880">Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit</td> <td data-bbox="1072 826 1330 880"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 885 792 912">E562</td> <td data-bbox="799 885 1066 912">Sepiolit</td> <td data-bbox="1072 885 1330 912"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 917 792 944">1g568</td> <td data-bbox="799 917 1066 944">Natrolith-Phonolith</td> <td data-bbox="1072 917 1330 944"></td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)	E551b	Kolloidales Siliziumdioxid		E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)		1m558i	Bentonit		E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei		E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit		E562	Sepiolit		1g568	Natrolith-Phonolith		
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																											
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)																											
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid																												
E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)																												
1m558i	Bentonit																												
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei																												
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit																												
E562	Sepiolit																												
1g568	Natrolith-Phonolith																												
	<p data-bbox="629 995 1077 1026">Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1070 741 1166">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="748 1070 1048 1166">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1055 1070 1330 1166">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1171 741 1198">1k</td> <td data-bbox="748 1171 1048 1198">Enzyme, Mikroorganismen</td> <td data-bbox="1055 1171 1330 1225" rowspan="5">Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1203 741 1230">1k236</td> <td data-bbox="748 1203 1048 1230">Ameisensäure</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1235 741 1262">1k237</td> <td data-bbox="748 1235 1048 1262">Natriumformat</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1267 741 1294">1k280</td> <td data-bbox="748 1267 1048 1294">Propionsäure</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1299 741 1326">1k281</td> <td data-bbox="748 1299 1048 1326">Natriumpropionat</td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen	1k236	Ameisensäure	1k237	Natriumformat	1k280	Propionsäure	1k281	Natriumpropionat														
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																											
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen																											
1k236	Ameisensäure																												
1k237	Natriumformat																												
1k280	Propionsäure																												
1k281	Natriumpropionat																												
	<b>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe</b>																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>Funktionsgruppe: b) Aromastoffe</p> <table border="1" data-bbox="633 336 1335 544"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 336 734 440">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="734 336 1048 440">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1048 336 1335 440">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 440 734 544">ex2b</td> <td data-bbox="734 440 1048 544">Aromastoffe</td> <td data-bbox="1048 440 1335 544">Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)</td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt ( <i>Castanea sativa</i> Mill.)				
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen									
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt ( <i>Castanea sativa</i> Mill.)									
	<p><b>3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe</b></p> <p>Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</p> <table border="1" data-bbox="633 767 1335 1390"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 767 734 871">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="734 767 1048 871">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1048 767 1335 871">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 871 734 1294">3a</td> <td data-bbox="734 871 1048 1294">Vitamine und Provitamine</td> <td data-bbox="1048 871 1335 1294"> <p>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</p> <p>Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:</p> <p>—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.</p> <p>— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1294 734 1390">3a920</td> <td data-bbox="734 1294 1048 1390">Betainanhydrat</td> <td data-bbox="1048 1294 1335 1390"> <p>Nur für Monogastriden</p> <p>Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	3a	Vitamine und Provitamine	<p>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</p> <p>Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:</p> <p>—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.</p> <p>— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</p>	3a920	Betainanhydrat	<p>Nur für Monogastriden</p> <p>Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</p>	
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen									
3a	Vitamine und Provitamine	<p>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</p> <p>Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:</p> <p>—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.</p> <p>— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</p>									
3a920	Betainanhydrat	<p>Nur für Monogastriden</p> <p>Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs</p>									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																					
	Funktionsgruppe: b) Spurenelemente  <table border="1" data-bbox="633 327 1328 1189"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 327 750 375">oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="759 327 1059 375"></th> <th data-bbox="1068 327 1328 375">Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3b101</td><td>Eisen(II)carbonat (Siderit)</td><td></td></tr> <tr><td>3b103</td><td>Eisen(II)sulfat-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b104</td><td>Eisen(II)sulfat-Heptahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b201</td><td>Kaliumjodid</td><td></td></tr> <tr><td>3b202</td><td>Kaliumjodat, wasserfrei</td><td></td></tr> <tr><td>3b203</td><td>Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei</td><td></td></tr> <tr><td>3b302</td><td>Cobalt(II)carbonat</td><td></td></tr> <tr><td>3b303</td><td>Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b304</td><td>Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat</td><td></td></tr> <tr><td>3b305</td><td>Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b402</td><td>Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b404</td><td>Kupfer(II)-oxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b405</td><td>Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b409</td><td>Dikupferchlorid-Trihydroxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b502</td><td>Mangan(II)-oxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b503</td><td>Mangan(II)sulfat, Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b603</td><td>Zinkoxid</td><td></td></tr> <tr><td>3b604</td><td>Zinksulfat-Heptahydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b605</td><td>Zinksulfat-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b609</td><td>Zinkchloridhydroxid-Monohydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b701</td><td>Natriummolybdat-Dihydrat</td><td></td></tr> <tr><td>3b801</td><td>Natriumselenit</td><td></td></tr> </tbody> </table>	oder Funktionsgruppe		Einschränkungen	3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)		3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat		3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat		3b201	Kaliumjodid		3b202	Kaliumjodat, wasserfrei		3b203	Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei		3b302	Cobalt(II)carbonat		3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat		3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat		3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat		3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat		3b404	Kupfer(II)-oxid		3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat		3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid		3b502	Mangan(II)-oxid		3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat		3b603	Zinkoxid		3b604	Zinksulfat-Heptahydrat		3b605	Zinksulfat-Monohydrat		3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat		3b701	Natriummolybdat-Dihydrat		3b801	Natriumselenit		
oder Funktionsgruppe		Einschränkungen																																																																					
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)																																																																						
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat																																																																						
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat																																																																						
3b201	Kaliumjodid																																																																						
3b202	Kaliumjodat, wasserfrei																																																																						
3b203	Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei																																																																						
3b302	Cobalt(II)carbonat																																																																						
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat																																																																						
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat																																																																						
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat																																																																						
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat																																																																						
3b404	Kupfer(II)-oxid																																																																						
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat																																																																						
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid																																																																						
3b502	Mangan(II)-oxid																																																																						
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat																																																																						
3b603	Zinkoxid																																																																						
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat																																																																						
3b605	Zinksulfat-Monohydrat																																																																						
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat																																																																						
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat																																																																						
3b801	Natriumselenit																																																																						



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																																																																																				
	<table border="1"> <tr> <td>3b802</td> <td>Gecoatetes Natriumselenit-Granulat</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3b803</td> <td>Natriumselenat</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3b810</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3b811</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3b812</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3b817</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert</td> <td></td> </tr> </table>	3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat		3b803	Natriumselenat		3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert		3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert		3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert		3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert																																																																																																																																																																				
3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat																																																																																																																																																																																					
3b803	Natriumselenat																																																																																																																																																																																					
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert																																																																																																																																																																																					
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert																																																																																																																																																																																					
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert																																																																																																																																																																																					
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert																																																																																																																																																																																					
	<p><b>4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 679 734 778">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="741 679 1048 778">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1055 679 1332 778">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 783 734 839">4a, 4b, 4c und 4d</td> <td data-bbox="741 783 1048 839">Enzyme und Mikroorganismen</td> <td data-bbox="1055 783 1332 839"></td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen																																																																																																																																																																																
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																																																																																																																																																																																				
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen																																																																																																																																																																																					
<p>Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion</p>	<p><b>Informationen über Unternehmenskontrollen</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl regulärer Kontrollen</th> <th colspan="4">Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen</th> <th colspan="4">Kontrollen insgesamt</th> </tr> <tr> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl unangemeldeter Kontrollen</th> <th colspan="4">Anzahl analysierter Proben</th> <th colspan="4">Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen</th> </tr> <tr> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße - GESAMT<sup>(1)</sup></th> <th colspan="4">Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biostatus von Produkten)<sup>(2)</sup></th> <th colspan="4">Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben<sup>(3)</sup></th> </tr> <tr> <th colspan="4">Landwirtschaftliche Produzenten*</th> <th colspan="4">Landwirtschaftliche Produzenten*</th> <th colspan="4">Landwirtschaftliche Produzenten*</th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="4"></td> <td colspan="4"></td> <td colspan="4"></td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A<sup>(4)</sup></th> <th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B<sup>(5)</sup></th> <th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C<sup>(6)</sup></th> <th colspan="4">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D<sup>(7)</sup></th> </tr> <tr> <th>Verarbeiter**</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Verarbeiter**</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Verarbeiter**</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Verarbeiter**</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table>	Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle				Anzahl regulärer Kontrollen				Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen				Kontrollen insgesamt				Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																	Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen				Anzahl analysierter Proben				Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen				Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																	Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße - GESAMT <sup>(1)</sup>				Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biostatus von Produkten) <sup>(2)</sup>				Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben <sup>(3)</sup>				Landwirtschaftliche Produzenten*				Landwirtschaftliche Produzenten*				Landwirtschaftliche Produzenten*																	Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A <sup>(4)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B <sup>(5)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C <sup>(6)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D <sup>(7)</sup>				Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																		
Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle				Anzahl regulärer Kontrollen				Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen				Kontrollen insgesamt																																																																																																																																																																									
	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																																																																																																																																																																							
Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen				Anzahl analysierter Proben				Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen																																																																																																																																																																													
	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																																																																																																																																																																							
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße - GESAMT <sup>(1)</sup>				Anzahl Vermarktungsaufgaben (betreffend den Biostatus von Produkten) <sup>(2)</sup>				Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben <sup>(3)</sup>																																																																																																																																																																													
	Landwirtschaftliche Produzenten*				Landwirtschaftliche Produzenten*				Landwirtschaftliche Produzenten*																																																																																																																																																																													
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A <sup>(4)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B <sup>(5)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C <sup>(6)</sup>				Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D <sup>(7)</sup>																																																																																																																																																																									
	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																																																																																																																																																																						

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>(1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.</p> <p>(2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsaufgabe und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.</p> <p>(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Ab-erkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben.</p> <p>(4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel</p> <p>* «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.</p> <p>** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.</p> <p>*** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen</p>	

**WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Abs. 1	<sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.	
Art. 6 Abs. 4	Aufgehoben	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i>	<sup>1</sup> Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino et al. auf Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. gering gehalten werden soll.  <sup>2</sup> Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. besitzt, die nachweislich von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.  <sup>3</sup> Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>Pflanzen.</p> <p><sup>4</sup> Betrifft das Auftreten von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</p>																	
<p>Anhang 5</p> <p>Ziff. 21</p>	<p>Aufgehoben.</p>																	
<p>Anhang 7</p>	<p>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</p> <table border="1" data-bbox="633 823 1339 1082"> <thead> <tr> <th>Waren</th> <th>Zolltarifnummer<sup>2</sup></th> <th>Ursprung</th> <th>Spezifische Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfrieser-Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Ambrosia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crategeus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyraeantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.</td> <td>ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099</td> <td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td> <td> <p>Amtlliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="633 1086 1339 1321"> <thead> <tr> <th>Waren</th> <th>Zolltarifnummer<sup>2</sup></th> <th>Ursprung</th> <th>Spezifische Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Enttragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen	42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfrieser-Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Ambrosia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crategeus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyraeantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Amtlliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>	Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen				<p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Enttragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>	
Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen															
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfrieser-Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Ambrosia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crategeus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyraeantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Amtlliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>															
Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen															
			<p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Enttragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>															

**WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	<p><sup>1</sup> Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.</p> <p><sup>2</sup> Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.</p> <p><sup>3</sup> Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>wurde.</p> <p><sup>4</sup> Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden.</p> <p><sup>5</sup> Gegenstand der Kontrollen sind:</p> <p>a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle;</p> <p>b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann:</p> <p>Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen.</p> <p><sup>6</sup> Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden.</p> <p><sup>7</sup> Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 8 Abs. 1	<p><sup>1</sup> Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und</li> <li>b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.</li> </ul>	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	<p>e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;</p>	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	<p><sup>1</sup> Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1.4	<p>Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel)</p> <p>Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen</p>	
Anhang 4.2	<p>Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen.</p> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind.</p> <p>Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen.</p> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.</p>	



## Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Baumaterial ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Die Bedeutung der Strukturverbesserungsmassnahmen wird in der Politik und Öffentlichkeit leider oft unterschätzt. Aus Sicht der SAB ist es deshalb wichtig, dass deren Bedeutung besser kommuniziert wird. Angesichts der grossen Herausforderungen durch den Klimawandel sind wir zudem überzeugt, dass die Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen substanziell erhöht werden müssen. Wir unterstützen deshalb die laufenden Arbeiten des BLW zur Stärkung und besseren Kommunikation der Strukturverbesserungsmassnahmen.